

## **Wirtschaftliche Aufklärung: Beihilfe für „provisorische Implantate“**

*„Provisorische Implantate“ sind beihilfefähig und unterfallen nicht der in der Beihilfeverordnung (Nr. 1.2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung) festgeschriebenen Beschränkung implantologischer Zahnarztleistungen auf zwei Implantate pro Kieferhälfte. So entschied der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 03.05.2012 (Az.: 2 S 156/12). Denn die „provisorischen Implantate“ dienen lediglich dazu, den Zeitraum bis zur Versorgung mit dem endgültigen Zahnersatz zu überbrücken und sollten eben nicht dauerhaft einheilen.*

### **Der Fall**

Der Ehefrau eines beihilfeberechtigten Beamten wurden die Zähne in regio 44 und 48 gezogen. In regio 44 und 46 setzte der Zahnarzt zwei Implantate ein. Der ebenfalls fehlende Zahn in regio 45 bekam ein „provisorisches Sofortimplantat“. Der behandelnde Zahnarzt beabsichtigte, dadurch eine „bessere und schonendere Einheilung der bleibenden Implantate ohne Prothesendruck mit sofortiger Stabilisierung der vorhandenen Prothese“ zu ermöglichen.

Das zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg erkannte lediglich zwei Drittel des Rechnungsbetrags als beihilfefähig an. Eine Beihilfeleistung für das provisorisch eingesetzte Implantat in regio 45 scheidet aus, da diese Leistung, so das Landesamt, auf insgesamt zwei Implantate pro Kieferhälfte beschränkt sei.

### **Entscheidung**

Der VGH sah dies anders. Er urteilte, dass für das „provisorische Implantat“ eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 401,24 € zu gewähren sei.

Denn die hier zu beurteilende provisorische Versorgung unterfalle nach dem Sinn und Zweck der Regelung in Nr. 1.2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung nicht unter den Begriff des „Implantats“. Während dauerhafte Implantate im Knochen verbleiben sollen, sei bei provisorischen Sofortimplantaten eine Einheilung in den Knochen gerade nicht gewünscht. Sie dienen lediglich dazu, die Zeit bis zur Versorgung mit dem endgültigen Zahnersatz zu überbrücken. Obwohl das Gericht eine Vielzahl von Deutungsmöglichkeiten für das Wort „Implantat“ einräumt, sieht es als maßgebliches Charakteristikum die feste, dauerhafte Verbindung mit dem Kieferknochen als maßgeblich an.

Diese Auslegung widerspreche auch nicht dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der beihilfefähigen Aufwendungen, wonach Beihilfeleistungen begrenzt werden können. Die Regelung in Nr. 1.2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung verfolge den legitimen Zweck, kostenintensive Maßnahmen nicht zu Lasten der öffentlichen Kassen ausufern zu lassen. Gegenüber einer kostengünstigeren herkömmlichen Alternative mit beispielsweise einer Brücke, sei nur die Implantatversorgung mit dauerhaften Implantaten die erheblich teurere Variante, bei der eine Beschränkung der Kosten im Sinne der Beihilfeverordnung angezeigt sei.

### **Die Bewertung**

Inzwischen sind die neueren Beihilfekriterien nicht mehr so restriktiv wie vor einigen Jahren. Auch aufwendige Implantatlösungen werden mittlerweile als beihilfefähig akzeptiert. So trägt die Beihilfe dem medizinischen Potential einer Implantatversorgung auch in wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung. Diese Erstattungsbereitschaft kann allerdings durch eine enge Ausle-

gung der Beihilfeverordnung von Seiten der Beihilfestellen immer wieder ausgehebelt werden. Daher war eine klarstellende Auslegung des Verwaltungsgerichtshofs zu der Frage, ob ein „provisorisches Implantat“ unter den unbestimmten Rechtsbegriff des „Implantats“ der Nr. 1.2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung falle, nötig.

In der Beratung sollte der Zahnarzt den privat versicherten und beihilfeberechtigten Patienten über die besondere Problematik der Beihilfeleistungen pro Kieferhälfte informieren. Jedoch darf der Zahnarzt Art und Aufwand der zahnärztli-

chen Behandlung nicht an den Erstattungsrichtlinien von Krankenkassen oder Beihilfestellen ausrichten. Denn sonst könnte es dazu führen, dass Richtlinien und Sachbearbeiter und nicht der Zahnarzt über die notwendige Therapie für den Patienten entscheiden.

*Michaela Hermes, LL.M., Sindelfingen  
Rechtsanwältin  
hermes@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.